

**Bekanntmachung
des Ministeriums für Finanzen Baden-Württemberg**

über die Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz 2025

vom 26. Mai 2026, Az.: FM2-2231-17/7/4

I. Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge

Nach der endgültigen Berechnung der Leistungen nach dem Finanzausgleichsgesetz ergeben sich für das Jahr 2025 folgende Ausschüttungsquoten und Zuweisungsbeträge:

A. Schlüsselzuweisungen

1. an die Gemeinden
 - a) Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG) 140,22 Euro je gewichteter Einwohnerin und je gewichtetem Einwohner
 - b) nach der mangelnden Steuerkraft (§ 5 FAG)
70,10 % der Schlüsselzahlen 2025 und
29,90 % des Unterschieds zwischen der Steuerkraftmesszahl und 60 v.H. der Bedarfsmesszahl
2. an die Stadtkreise (§ 7a FAG) 199,84 Euro je Einwohnerin und Einwohner
3. an die Landkreise (§ 8 FAG) 71,52 % der Schlüsselzahlen 2025.

B. Zuweisungen nach § 11 Absatz 1 FAG

1. an die Stadtkreise 25,01 Euro je Einwohnerin und Einwohner
2. an die Landkreise
11,42 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte sowie der Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG angehören,
18,89 Euro je Einwohnerin und Einwohner der übrigen Gemeinden
3. an die Großen Kreisstädte

11,41 Euro je Einwohnerin und Einwohner der Großen Kreisstädte,
die keiner Verwaltungsgemeinschaft nach § 17 LVG an-
gehören und

4,69 Euro je Einwohnerin und Einwohner der anderen Großen
Kreisstädte

4. an die Verwaltungsgemeinschaften nach § 17 LVG
6,72 Euro je Einwohnerin und Einwohner.

C. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise nach § 11 Absatz 4 FAG

Die Zuweisungen betragen 598 297 606 Euro. Die Mittel werden nach den
in § 11 Absatz 4 FAG festgesetzten Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und
Landkreise aufgeteilt.

**D. Sachkostenbeiträge an die kommunalen Schulträger (§ 17 i.V. mit § 18 a
Absatz 2 FAG)**

	Euro je Schülerin und Schü- ler bzw. Kind
1. Hauptschulen, Werkrealschulen und der Klassen 5 bis 10 der Gemeinschaftsschulen	1 312
2. Realschulen	1 234
3. a) Gymnasien mit Ausnahme der Progymnasien und der beruflichen Gymnasien	1 279
b) Progymnasien	1 253
c) Klassen 11 bis 13 der Gemeinschaftsschulen	1 279
4. Schulen besonderer Art	1 234
5. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Teilzeitunterricht	757
6. Berufsschulen, Berufsfachschulen und Berufskollegs in Vollzeitunterricht, Mittel- und Oberstufe der Berufsob- erschulen, beruflichen Gymnasien	1 899
7. Grundschulförderklassen	375

8.	sonderpädagogischen Bildungs- und Beratungszentren	
a)	mit Förderschwerpunkt Lernen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	2 930
b)	mit Förderschwerpunkt geistige Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 158
c)	mit Förderschwerpunkt Sehen und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	9 172
d)	mit Förderschwerpunkt Hören und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	8 655
e)	mit Förderschwerpunkt Sprache und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	3 058
f)	mit Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	7 555
g)	mit Förderschwerpunkt emotionale und soziale Entwicklung und der dem Förderschwerpunkt entsprechenden Schulkindergärten	4 525
h)	mit dem Förderschwerpunkt Schüler in längerer Krankenhausbehandlung	2 449.

E. Zuweisungen an die Stadt- und Landkreise zur Durchführung der Schülerbeförderungskostenerstattung (§ 18 Absatz 3 FAG)

Die Zuweisungen betragen 193 800 000 Euro. Sie werden nach den in der Anlage 1 zu § 18 FAG enthaltenen Anteilsverhältnissen auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

F. Fremdenverkehrslastenausgleich (§ 20 FAG)

Die pauschalen Zuweisungen an die nach dem Kurortegesetz anerkannten Fremdenverkehrsgemeinden mit mehr als 50 000 kurtaxepflichtigen Übernachtungen auf Basis des Jahres 2022 betragen 0,19 Euro je kurtaxepflichtiger Übernachtung.

G. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung und den Neu-, Um- und Ausbau von Straßen, die sich in der Baulast der Landkreise befinden (§ 25 FAG)

Die Landkreise erhalten

Euro je km

- | | | |
|----|--|---------|
| 1. | für jeden Kilometer ohne Ortsdurchfahrten bis zu der Zahl, die sich aus der Teilung der Einwohnerzahl durch Tausend ergibt | 7 700 |
| 2. | für jeden weiteren Kilometer bis zu der in Nr. 1 genannten Zahl sowie für die Ortsdurchfahrten | 9 600 |
| 3. | für jeden weiteren Kilometer | 11 500 |
| 4. | für die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion zu Kreisstraßen abgestuften Landesstraßen | 13 000. |

H. Laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in der Baulast der Gemeinden befinden (§ 26 FAG)

Die Gemeinden erhalten

Euro je km

- | | | |
|----|--|--------|
| 1. | für jeden Kilometer Gemeindeverbindungsstraßen | 2 600 |
| 2. | für jeden Kilometer Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen | 6 300 |
| 3. | für jeden Kilometer Kreisstraßen (ohne Ortsdurchfahrten) | 3 600 |
| 4. | für jeden Kilometer Kreisstraßen, die nach dem 31.12.1983 im Rahmen einer Umstufungsaktion von Landesstraßen zu Kreisstraßen abgestuft worden sind | 6 800. |

I. Pauschale Investitionszuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG

Die pauschalen Zuweisungen nach § 27 Absatz 1 FAG betragen je ha Gemeindefläche 8,55 Euro.

J. Zuweisungen zur Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs (§ 28 FAG)

Die Zuweisungen betragen 15 000 000 Euro. Sie werden zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohnerinnen und Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche nach dem Stand am 30. Juni des vorangegangenen Jahres auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt.

K. Zuweisungen zu den Ausbildungskosten (§ 29 Absatz 1 FAG)

Die Zuweisungen betragen 7 515 Euro je Auszubildender und Auszubildendem.

L. Familienleistungsausgleich (§ 29 a FAG)

Die Zuweisungen nach § 29 a FAG betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 643 703 372 Euro. Sie werden nach den Schlüsselzahlen für die Aufteilung des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer auf die Gemeinden aufgeteilt.

M. Kindergartenlastenausgleich (§ 29 b FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre und der Abgeltung urheberrechtlicher Ansprüche 925 091 019 Euro. Je umgerechnetem Kind werden 3 408,15 Euro zugewiesen.

N. Förderung der Kleinkindbetreuung (§ 29 c FAG)

Die Zuweisungen betragen unter Berücksichtigung der Abrechnungen für Vorjahre 1 450 416 871 Euro. Sie basieren auf den Zahlen der Jahresrechnungsstatistik 2023. Je umgerechnetem Kind werden 19 704,55 Euro zugewiesen.

O. Förderung der Betreuung von unbegleiteten minderjährigen Ausländerinnen und Ausländern (§ 29 d FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 11 000 000 Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

P. Förderung der pädagogischen Leitungszeit (§ 29 e FAG)

Den Zuweisungen liegt ein Betrag von 180 100 000 Euro zugrunde. Die Verteilung erfolgt nach der Zahl der gemäß § 1 Absatz 7 der Kindertagesstättenverordnung umgerechneten, im Gebiet einer Gemeinde ansässigen Tageseinrichtungen und Gruppen. Die Gesamtzahl der gewichteten Gruppen beträgt 2 989,77.

Q. Förderung der Aufgabenerfüllung im Bereich Flucht und Migration (§ 29 f FAG)

Der Teilzahlung liegt der Jahres-Sockelbetrag von 65 Millionen Euro zugrunde. Die Verteilung auf die Stadt- und Landkreise erfolgt im Verhältnis der Einwohnerzahlen.

R. Erstattungen nach § 39 Absatz 18 FAG

Die Erstattungen der Landkreise betragen je

1. Beamtin bzw. Beamten des mittleren Dienstes	58 000 Euro
2. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des mittleren Dienstes	42 340 Euro
3. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des mittleren Dienstes	25 520 Euro
4. Beamtin bzw. Beamten des gehobenen Dienstes	68 310 Euro
5. Ruhestandsbeamtin bzw. Ruhestandsbeamten des gehobenen Dienstes	49 870 Euro
6. Witwer einer Beamtin bzw. Witwe eines Beamten des gehobenen Dienstes	30 060 Euro
7. Beamtin bzw. Beamten des höheren Dienstes	90 030 Euro.

II. Finanzausgleichsumlage

Die Finanzausgleichsumlage richtet sich nach § 1 a Absatz 2 FAG.

III. Abrechnung

Die Leistungen werden je um die Teilzahlungen für das 1. bis 4. Quartal 2025 gekürzt. Die sich aus der Abrechnung ergebenden Nachzahlungen bzw. Rückforderungen werden zusammen mit der Teilzahlung für das 3. Quartal 2026 abgewickelt.